

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NIRGEND GMBH Teil I

## I. ALLGEMEINES

1. Den Vertragsbeziehungen zwischen nirgend GmbH, Bayreuth (nachfolgend „nirgend“) und den Auftraggebern, die Unternehmer im Sinne des § 14 BGB sind, liegen ausschließlich die nachfolgenden AGB zugrunde. Abweichende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, nirgend hat der Einbeziehung zuvor ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Diese AGB gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für alle künftigen Geschäfte.
2. Die Angebote von nirgend sind stets freibleibend.
3. Gegenstand der durch nirgend erteilten Angebote sind Leistungen einer Digital Agentur, insbesondere Workshops, Digitalisierung, Employer Branding, Videoproduktion und Softwarelösungen.
4. Die vorliegenden AGB gelten mit der Auftragserteilung, spätestens jedoch mit der Inanspruchnahme der Ware, Werk- oder Dienstleistung als anerkannt.

## II. VERTRAGSSCHLUSS

1. Mit der Annahme eines Angebots von nirgend.media erklärt der Auftraggeber verbindlich, die bestellte Ware erwerben, oder die Dienst- bzw. Werkleistung in Anspruch nehmen zu wollen. nirgend.media ist an Angebote zwei Wochen gebunden, es sei denn, .aus dem Angebot ergibt sich ein anderer Zeitrahmen. Die Annahme kann schriftlich oder elektronisch (per E-Mail) erfolgen.
2. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch die Zulieferer von nirgend. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nicht- bzw. Falschbelieferung nicht von nirgend zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit den Zulieferern von nirgend. Der Auftraggeber wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert und die Gegenleistung, soweit bereits geleistet, unverzüglich zurückerstattet.
3. Nach Annahme des Angebots durch den Auftraggeber greift die Stornierungsregel. Sollte der Auftraggeber das bereits angenommene Angebot weniger als sieben Werktagen vor der vereinbarten Umsetzung des Angebotes absagen, wird bereits getätigte Arbeit komplett in Rechnung gestellt und es wird eine Stornierungsgebühr von 25% der verbleibenden Auftragssumme erhoben.
4. Als Beschaffenheit der Ware oder Werk- bzw. Dienstleistung gilt grundsätzlich nur die von nirgend verwendete Beschreibung als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung durch nirgend stellen daneben keine vertragsgemäße Beschaffenheitsangabe der Ware dar. Entwürfe und Muster gelten als annähernde Anschauungsstücke für Qualität, Abmessungen und Farbe. Rechtsansprüche können hieraus nicht abgeleitet werden. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form, Farbe und/oder Darstellung bleiben nirgend im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
5. Der Auftraggeber wird nirgend nach besten Kräften bei der Umsetzung der vertraglich vereinbarten Leistungen unterstützen und insbesondere notwendige Daten und Zugänge unentgeltlich zur Verfügung stellen, sowie Anfragen und Entwürfe von nirgend zeitnah überprüfen und freigeben. Spezielle Mitwirkungsobliegenheiten des Auftraggebers ergeben sich aus dem jeweiligen Angebot von nirgend.

6. Garantien im Rechtssinne erhält der Auftraggeber nicht durch nirgend; Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.
7. nirgend.media ist zur Einschaltung von Subunternehmern stets berechtigt, sofern die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.

### III. LIEFERZEIT UND LIEFERVERPFLICHTUNG

1. Für Umfang, Art und Zeitpunkt der Lieferung ist das durch nirgend schriftlich oder elektronisch unterbreitete Angebot maßgebend. Teilleistungen und -lieferungen von nirgend sind zulässig. Änderungen über Art, Zeitpunkt und/oder Umfang der Leistung bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
2. Ereignisse höherer Gewalt, die die Erfüllung einer Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Leistung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Der höheren Gewalt stehen Pandemien, Arbeitskämpfe in den Betrieben der Parteien oder Arbeitskämpfe in dritten Betrieben gleich. Ist aufgrund der Art der Behinderung nicht zu erwarten, dass die Leistung innerhalb zumutbarer Zeit erbracht wird, ist jede Partei berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise von diesem Vertrag zurückzutreten.
3. Sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, ist nirgend berechtigt, bereits vor einem genannten Liefertermin zu leisten. Ebenso gilt, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist, eine bis maximal zwei Wochen über einem genannten Liefertermin liegende Leistung seitens nirgend als nicht verspätet.
4. Lieferfristen gelten als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Ware den Sitz von nirgend verlassen hat, nirgend mit der Dienstleistung begonnen hat oder das jeweilige Produkt zur Verfügung gestellt hat oder dem Auftraggeber die Anzeige der Leistungsbereitschaft zugegangen ist. Nachträgliche Änderungen des Vertrages verlängern die Lieferfristen angemessen.
5. Bei Verträgen, deren Erfüllung aus mehreren Lieferungen/Leistungen besteht, ist Nichterfüllung oder mangelhafte oder verspätete Erfüllung einzelner Lieferungen oder Leistungen ohne Einfluss auf andere Leistungen/Lieferungen aus dem Vertrag.
6. Leistungsverzögerungen, die auf einer Verletzung der Obliegenheiten des Auftraggebers beruhen, sind von nirgend nicht zu vertreten.
7. Für Verzögerungen auf dem Post- oder Transportweg kann nirgend nicht haftbar gemacht werden.

### IV. ABNAHME

Schuldet nirgend einen bestimmten Erfolg, d. h. ein individualisierbares Werk so gilt die Abnahme als erfolgt, wenn sie nicht innerhalb von sieben Tagen nach Ablieferung erklärt oder verweigert wird, vorausgesetzt, das Arbeitsergebnis entspricht im Wesentlichen den Vereinbarungen. Bestehen wesentliche Abweichungen, wird nirgend diese Abweichungen in angemessener Frist beseitigen und das Arbeitsergebnis erneut zur Abnahme vorlegen. Die Abnahme gilt spätestens mit der Zahlung oder Nutzung des Werks als erfolgt.

## V. PREISE, ZAHLUNG, ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

1. Alle vertraglichen Zahlungsverpflichtungen sind ausschließlich in EURO zu erfüllen.
2. Die Preise sind Nettopreise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
3.
  - a. Das im Angebot aufgeführte Honorar umfasst alle von nirgend im Rahmen des Untersuchungsvorschlages schriftlich angebotenen Leistungen. Für darüber hinausgehende, vom Auftraggeber im Zuge der Auftragsrealisierung gewünschte Leistungen, wird ein zusätzliches Honorar fällig. Die Änderungen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung.
  - b. Mehrkosten, die von nirgend nicht zu vertreten sind bzw. die bei Auftragserteilung trotz gebotener Sorgfalt nicht vorhersehbar waren, kann nirgend gesondert in Rechnung stellen, wenn sie an einen sachlich berechtigten Grund anknüpfen und für den Auftraggeber hinreichend bestimmt sind. Das gilt unabhängig davon, ob der Auftraggeber diese Kosten zu vertreten hat oder nicht.
4. Honorare werden grundsätzlich mit Leistungserbringung fällig. nirgend ist zur Anforderung von Vorschüssen in angemessener Höhe berechtigt.
5. Honorare für Leistungen im Rahmen von Dauerschuldverhältnissen sind jeweils zum Ende des Kalendermonats fällig.
6. Abweichungen von den Regelungen in Ziffern V.3. bis V.5. müssen schriftlich geregelt sein.
7. Bei Überschreitung des Zahlungstermins werden Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz gem. § 247 BGB fällig. Dasselbe gilt für Stundungen des Honorars. Diese bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von nirgend. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugsschadens oder anderer Rechte bleibt vorbehalten.
8. Voraus- und Abschlagszahlungen werden nicht verzinst.
9. Verzögert sich die Durchführung des Projekts aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so kann nirgend eine angemessene Erhöhung der Vergütung verlangen und den vereinbarten Zeitplan angemessen verschieben. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann nirgend auch Schadensersatzansprüche geltend machen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt davon unberührt.
10. Bei einseitigen Änderungswünschen oder Abbruch von Aufträgen und sonstigen Leistungen durch den Auftraggeber und/oder wenn sich die Voraussetzungen für die Leistungserbringung ändern, werden nirgend vom Auftraggeber alle dadurch anfallenden Kosten ersetzt; nirgend wird außerdem von jeglichen Verbindlichkeiten gegenüber Dritten freigestellt, sofern Auftraggeber diese zu vertreten hat.
11. Zur Aufrechnung oder Einbehaltung von Zahlungen ist der Auftraggeber nur berechtigt, wenn seine Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
12. Beim Ausgleich von Rechnungen sind vom Auftraggeber seine Kundennummer und die Rechnungsnummer anzugeben. Verzögerungen oder Fehlbuchungen, die infolge Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen eintreten, gehen zu Lasten des Auftraggebers.
13. Zahlungsverzug, der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Abgabe einer eidesstattlichen Offenbarungsversicherung gemäß § 807 ZPO, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers berechtigen nirgend, Lieferungen und Leistungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern oder die Durchführung weiterer oder noch nicht abgewickelter Aufträge von Vorauszahlung oder Sicherheiten abhängig machen.

Gleichzeitig ist nirgend berechtigt, noch nicht fällige Forderungen gegen den Auftraggeber sofort fällig zu stellen.

## VI. MÄNGELANSPRÜCHE

1. Nirgend wird die Leistungen sach- und fachgerecht und im Einklang mit dem jeweiligen Angebot erbringen.
2. Garantien für die Beschaffenheit der Leistung übernimmt nirgend nur, soweit dies ausdrücklich vereinbart ist.
3. Soweit nirgend kaufvertragliche Leistungen erbringt und die gelieferte Sache mangelhaft ist, wird nirgend die Mängel innerhalb angemessener Zeit beseitigen oder mangelfreie Sachen nachliefern. Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen Auftraggeber vorbehaltlich der Haftungsbegrenzung unter Ziffer VII. die gesetzlichen Rechte zu. Das Recht zum Rücktritt ist dabei jedoch auf die gelieferte Sache begrenzt.
4. Soweit nirgend werkvertragliche Leistungen erbringt, bedürfen diese der Abnahme. Sind diese Leistungen mangelhaft, wird nirgend die Mängel innerhalb angemessener Frist beseitigen oder ein neues Werk erstellen. Schlägt die Nacherfüllung fehl, stehen Auftraggeber vorbehaltlich der Haftungsbegrenzung der Ziffer VII. die gesetzlichen Rechte zu. Das Recht zum Rücktritt ist dabei jedoch auf die jeweiligen Einzelleistungen begrenzt.
5. Soweit nirgend dienstvertragliche Leistungen erbringt, schuldet nirgend keinen bestimmten Erfolg. Nirgend media wird jedoch solche Leistungen mit der Sorgfalt eines gewissenhaften Kaufmannes durchführen und sich bemühen, die angestrebten Ziele zu erreichen.
6. Generell ist die Einstandspflicht für Schäden, die nirgend zu vertreten hat, vorbehaltlich der Haftungsbegrenzung der Ziffer VII., auf die Gesamthöhe des vereinbarten Auftragshonorars begrenzt. Hierunter fallen auch Folgeschäden.
7. Der Auftraggeber haftet gegenüber nirgend für die Freiheit von Schutzrechten Dritter der im Rahmen des Vertrages zur Verfügung gestellten Daten und Materialien. Er stellt nirgend von etwaigen Ansprüchen Dritter frei und hat nirgend etwaige aus einer Verletzung dieser Pflicht resultierenden Schaden zu ersetzen.
8. Der Auftraggeber sichert zu, dass er die persönlichen Daten Dritter in Übereinstimmung mit dem gesetzlichen Normen zum Datenschutz erhoben hat und berechtigt ist, diese zur Verarbeitung und Nutzung weiterzugeben.
9. Sofern nirgend (z.B. in vorvertraglichen Präsentationen) konkrete Kennzahlen nennt, die für den wirtschaftlichen Erfolg einer Maßnahme relevant sind, so handelt es sich dabei um unverbindliche Beispiele/Prognosen, auf deren Eintritt nirgend keinen Einfluss hat.
10. Adressdaten unterliegen ständigen Veränderungen und sind daher schnell veraltet. Sofern die Nutzung von Adressdaten Gegenstand der Beauftragung ist, trifft nirgend keine Pflicht zur Überprüfung der Richtigkeit dieser Daten.

## VII. HAFTUNG

1. Für Schäden haftet nirgend – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur bei
  - a. Vorsatz,
  - b. grober Fahrlässigkeit von nirgend, seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen,
  - c. schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit,

- d. Mängeln, die nirgend absichtlich verschwiegen oder deren Abwesenheit nirgend garantiert hat,
  - e. Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach dem Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.
2. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet nirgend auch bei Fahrlässigkeit. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist begrenzt auf den bei Vertragsschluss vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden, maximal aber auf die Höhe des Auftragswertes.
  3. Wegen unverschuldeter Irrtümer und Druck- oder Übermittlungsfehlern, welche nirgend zur Anfechtung berechtigen, kann der Auftraggeber Schadensersatz als Folge der Anfechtung nicht geltend machen.
  4. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

### VIII. VERJÄHRUNG

Alle Ansprüche des Auftraggebers verjähren binnen zwölf Monaten. Für die Schadensersatzansprüche gem. Ziffer VII Nr. 1 gelten jedoch die gesetzlichen Fristen.

### IX. RECHTE AN MATERIELLEN UND IMMATERIELLEN ARBEITSERGEBNISSEN

1. Rechte, insbesondere Urheberrechte an den von nirgend in Erfüllung des Auftrages erzielten Arbeitsergebnissen stehen grundsätzlich nirgend zu. Hiervon umfasst sind auch die Objekt- und Quellcodes sowie alle dazugehörigen Unterlagen in ihrem jeweiligen Entwicklungsstand. Sollte sich ein Schutzrecht beim Auftraggeber manifestieren, ist dieser verpflichtet, nirgend ein räumlich, zeitlich und örtlich unbeschränktes, unentgeltliches Nutzungsrecht für alle bekannten und noch entstehenden Nutzungsarten einräumen.
2. Nirgend media räumt dem Auftraggeber die erforderlichen Nutzungsrechte an den Ergebnissen der vertraglich durchgeführten Aufträge ein. Explizit ausgenommen hiervon sind Rechte am eingesetzten Know-How, Algorithmen und sonstigen Methoden und Arbeitsweisen, sowie eingesetzten Bestandsmaterialien von nirgend.

Soweit rechtlich zulässig, handelt es sich um einfache, nicht übertragbare Nutzungsrechte für die im Vertrag genannten Zwecke. Die genaue Rechteeinräumung ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot von nirgend.media. Zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht bekannte Nutzungsarten sind von der Rechteeinräumung grundsätzlich nicht umfasst. Im Falle des Entstehens einer neuen Nutzungsart, verhandeln die Parteien über die kostenpflichtige Rechteeinräumung durch nirgend.

Die eingeräumten Nutzungsrechte umfassen grundsätzlich nicht das Recht zur Bearbeitung oder Umgestaltung der Werke, sowie der Weitergabe an Dritte, insbesondere an andere Agenturen, es sei denn, diese Rechte werden im Rahmen des Angebots ausdrücklich eingeräumt.

3. Bei Internetdienstleistungen und Multimediaproduktionen ist eine Herausgabe von Quellcodes sowie von Dateien nicht Bestandteil des einfachen Nutzungsrechts. Die Herausgabe bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
4. Eine Weitergabe an Dritte über den Zweck des Einzelvertrages hinaus, ist dem Auftraggeber nur mit Einverständnis von nirgend gestattet.
5. Steht fest, dass aus dem Unternehmen des Auftraggebers Daten und Informationen, die Eigentum von nirgend sind, vertragswidrig an Dritte weitergegeben wurde, braucht nirgend für die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nicht nachzuweisen, wie die unberechtigte Weitergabe erfolgte.

**X. FORM**

Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung per Telefax, im Übrigen ist die telekommunikative Übermittlung, insbesondere per E-Mail, nicht ausreichend.

**XI. UNTERLAGEN**

nirgend verpflichtet sich, die zentralen Unterlagen im Zusammenhang mit dem durchzuführenden Auftrag für einen Zeitraum von einem Jahr nach Ablieferung des Ergebnisberichts aufzubewahren.

**XII. GEHEIMHALTUNGSPFLICHT**

1. Die Parteien verpflichten sich, Dritten gegenüber bzgl. Inhalt und Umfang der aufgrund der Zusammenarbeit erlangten, nicht allgemein bekannten Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese nur zur Durchführung des Auftrages zu verwenden. Der Auftraggeber ist zum Reverse Engineering nicht berechtigt.
2. Nirgend ist berechtigt, den Kunden gegenüber Dritten als Referenzkunden zu nennen und dabei auch dessen Zeichen zu nennen und Logo abzubilden, es sei denn, die Parteien vereinbaren gegenteiliges. Über Details des Auftrags, wie die Höhe des Auftragsvolumens, vereinbaren die Parteien Stillschweigen.

**XIII. ERFÜLLUNGORT, GERICHTSSTAND, SONSTIGE VEREINBARUNGEN**

1. Erfüllungsort ist Bayreuth. Nirgend ist berechtigt, Leistungen teilweise oder ausschließlich durch mobiles Arbeiten und/oder Homeoffice erbringen zu lassen.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Nürnberg.
3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung. Ergänzend gelten die mit den jeweiligen Preislisten bekannt gegebenen Sonderbedingungen unserer Produkte.
4. Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich, die Eignung von Waren und Dienstleistungen für den beabsichtigten Verwendungszweck zu prüfen.
5. Hinweis gemäß DS-GVO: Die zur Auftragsabwicklung erforderlichen Auftraggeberdaten werden gespeichert.
6. Die Exklusivität für bestimmte Produktfelder, Märkte, Zielgruppen, aber auch für bestimmte Untersuchungsgegenstände oder Beratungstools kann nirgend nicht gewähren, es sei denn, sie wird ausdrücklich schriftlich vereinbart. Soweit im Rahmen eines Auftrages Exklusivität vereinbart wurde, ist ihre Dauer und das zusätzlich zu berechnende Honorar festzulegen.
7. Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

**Stand 07/2021**

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN NIRGEND GMBH Teil II: Mietbedingungen des Equipmentverleihs

### I. Übergabe und Prüfung der Mietgegenstände

1. Es gilt grundsätzlich, dass die Mietsache beim Vermieter nach erfolgter Reservierungsbestätigung abzuholen ist. Bei der Abholung obliegt es dem Mieter, die Mietsache einer fachmännischen Prüfung (insbesondere auf Schäden und dgl.) zu prüfen. Beanstandungen und Mängeln an den Mietgegenständen müssen seitens des Vermieters unverzüglich bei Übernahme bekannt gegeben werden, und sie müssen schriftlich festgehalten werden. Wenn der Mieter nichts beanstandet, dann gilt der überantwortete Gegenstand für die Dauer des Mietzeitraums als einwandfrei. Treten während dem Mietzeitraum Mängel und Beschädigungen auf, sind diese dem Vermieter bei Rückgabe sofort mitzuteilen. Der Mieter ist nicht berechtigt, die vereinbarte Mietgebühr zu mindern oder die Zahlung zu verweigern, in Folge von während des Mietzeitraums auftretender Mängel oder Schäden, die nicht im Vorhinein beanstandet wurden.
2. Der Vermieter hält sich das Recht vor, bei Abholung der vereinbarten Mietgegenstände die Aushändigung zu verweigern, wenn eine fachmännische Handhabung der Mietgegenstände durch den Mieter zweifelhaft ist.
3. Entscheidet sich der Mieter für eine Fernmiete und die damit verbundene Zustellung des Mietobjekts durch einen Transporteur, hat der Mieter die Möglichkeit, die Mietsache vor Versendung in den Räumlichkeiten des Vermieters zu überprüfen. Wenn der Mieter von dieser Möglichkeit nicht gebrauch macht, hat der Vermieter in diesem Fall vor Übergabe / Auslieferung an den Transporteur eine sorgfältige Überprüfung der Mietsache durchzuführen und jegliche etwaige Mängel auf dem Lieferschein zu vermerken. In diesem Fall gilt der Lieferschein als vollständiger Beweis für den bei Übergabe bestehenden Zustand der Mietsache.

### II. Haftung

1. Der Vermieter wird sein Mögliches tun, um Terminwünsche des Mieters zu erfüllen. Für Schäden, die aus einer Nichterfüllung oder einer verspäteten Erfüllung resultieren sollten, wird keine Haftung übernommen. Der Mieter verzichtet ausdrücklich auf jedweden Verspätungsschaden.
2. Der Vermieter ist nicht haftbar für materielle oder immaterielle Schäden durch während des Mietzeitraums auftretende Mängel an den Mietgegenständen. Für verursachte Schäden im Zusammenhang mit den, dem Mieter für den vereinbarten Mietzeitraum überantworteten Mietgegenständen, trifft den Vermieter keine Haftung. Dies gilt auch für Schäden, die durch eine unsachgemäße Bedienung herbeigeführt werden.
3. Für alle, während des Mietzeitraums an den Mietgegenständen auftretenden Mängel oder Beschädigungen durch den Mieter oder Dritte, zufällig oder fahrlässig oder vorsätzlich oder bei Diebstahl oder sonstigem Verlust, haftet vollumfänglich der Mieter bis zur Höhe des Wiederbeschaffungswertes samt Nebenkosten.
4. Des Weiteren verpflichtet sich der Mieter zum Kostenersatz für Reparaturen technischer Folgeschäden, den Ausgleich technischer Folgeschäden und zur Übernahme der anfallenden Mietkosten für entgangene Miettage.
5. Es ist die Sache des Mieters, erforderliche Bewilligungen einzuholen sowie die behördlichen Auflagen einzuhalten.



6. Reparatureingriffe des Mieters sind in keinem Fall gestattet und machen den Mieter bei Zuwiderhandlung schadenersatzpflichtig.
7. Bei Reparaturen, die durch Verschulden des Mieter erforderlich sind oder bei Totalverlust des Gerätes aufgrund Verschuldens des Mieters, hat dieser neben den Reparatur- bzw. Wiederbeschaffungskosten zusätzlich Schadensersatz in Höhe den für diesen Zeitraum anfallenden Mietzins als Nutzungsausfall zu leisten. Die Geltendmachung von darüber hinausgehenden Schadensersatzansprüchen bleibt hiervon unberührt. Der Mieter haftet für alle Vermögensschäden, die uns als Vermieter durch eine verspätete Rückgabe der Geräte oder durch die Rückgabe beschädigter Geräte entstehen. Dies umfasst insbesondere die Reparaturkosten, Schäden wegen Schadensersatzes an einen nachfolgenden Mieter, Kosten der Ersatzanmietung oder Ersatzbeschaffung. Unsere Ersatzansprüche wegen Veränderung oder Verschlechterung der Mietsache verjähren in sechs Monaten. Der Mieter hat bei der Schadensabwicklung eine Mitwirkungspflicht, Die Versicherungspauschale beträgt im Inland 8,5 Prozent der in unseren Preislisten genannten Mietpreise, im Ausland 12,5 Prozent. Der Zuschlag für erhöhte Risiken (meldepflichtig nach C1) wird von Fall zu Fall ermittelt. Sämtliche Versicherungskosten werden dem Mieter gesondert in Rechnung gestellt. Frontlinsen von Objektiven und Kameras sind grundsätzlich von der Versicherung ausgeschlossen. Schäden an Frontlinsen gehen in jedem Fall zu Lasten des Mieters.

### **III. Sorgfaltspflicht und Nutzung**

1. Der Mieter verpflichtet sich, die Mietgegenstände sorgfältig und sachgemäß zu behandeln. Im Falle, dass die Mietgegenstände während der Mietdauer von Dritten benutzt werden, hat der Mieter deren sachgemäße und sorgfältige Verwendung sicherzustellen. Der Mieter verpflichtet sich darüber hinaus, Maßnahmen zur Unfallvermeidung zu ergreifen.
2. Der Mieter haftet für sämtliche Schäden, die während der Mietdauer entstehen, ab dem Zeitpunkt der Abholung bis zum Zeitpunkt der Rückgabe, gleichgültig, wodurch oder durch wen diese verursacht wurden.
3. Alle Mietgegenstände sind grundsätzlich in ihrer Nutzung auf das deutsche Staatsgebiet beschränkt und dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Vermieters nach außerhalb von Deutschland gebracht werden.

### **IV. Mietzeitraum und Mietentgelt**

1. Der Mietzeitraum beginnt mit dem Abholzeitpunkt und endet mit der ordnungsgemäßen Rückgabe der Mietgegenstände beim Vermieter. Der Zeitpunkt zur Abholung und Rückgabe werden im Vorhinein verbindlich vereinbart. Eine Stornierung ist bis 72 Stunden vor Mietbeginn kostenlos möglich. Bis 48h vor Mietbeginn werden 50% und danach 100% des vereinbarten Mietpreises berechnet.
2. Bei einer verspäteten Rückgabe behält sich der Vermieter das Recht vor, ab einer vollen Stunde Verspätung einen weiteren Miettag voll zu berechnen. Jeder weitere Tag nach verstrichener Rückgabefrist wird ebenfalls voll verrechnet.
3. Ein Miettag entspricht einem Kalendertag von 24 Stunden. Es werden immer ganze Miettage bzw. ein Vielfaches davon verrechnet. Kürzere Verrechnungseinheiten sind nicht möglich.
4. Die Mietobjekte können nach Vereinbarung bei Bedarf am Vortag abgeholt und am Folgetag zurückgebracht werden.

### **V. Eigentumsrecht**

Die vermieteten Gegenstände bleiben vollumfänglich im alleinigen Eigentum des Vermieters.



## VI. Identitätsnachweis

Der Mieter ist verpflichtet, bei Abholung einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis vorzulegen, von dem eine Kopie angefertigt wird.

## VII. Zahlungsbedingungen

1. Vom Vermieter werden verschiedene Zahlungsmöglichkeiten angeboten.
2. Bei einer Fernleihe muss der Mietpreis vorher vom Mieter vollständig bezahlt werden. Dazu stehen dem Mieter Online-Zahlungsmethoden wie Zahlung per Kreditkarte und Sofortüberweisung zur Verfügung. Diese beiden Zahlungsmethoden werden über den Anbieter Stripe abgewickelt. Alternativ kann der Mieter auch die Zahlungsmethode "auf Rechnung" auswählen. In diesem Fall muss der Rechnungsbetrag vom Mieter ohne Abzug beglichen werden, bevor die Ware verschickt wird.
3. Bei Abholung stehen dem Mieter dieselben Zahlungsmethoden wie bei einer Fernleihe zur Verfügung. Im Regelfall wird hier die Rechnung bei Rückgabe bzw. Mietende ausgestellt und muss dann umgehend ohne Abzug entrichtet werden.
4. Bei Neukunden hält sich der Vermieter das Recht vor, die Zahlung des vereinbarten Mietpreises im Vorhinein zu fordern.
5. Alle anfallenden Reparaturkosten für während des Mietzeitraums verursachte Schäden seitens des Mieters beziehungsweise Kosten für Wiederbeschaffung verlorener oder gestohlener Gegenstände werden dem Mieter zuzüglich anfallender Handlungskosten weiterverrechnet.

## VIII. Versicherung

1. Die Selbstbeteiligung des Mieters beträgt bei Beschädigung der Mietsache 800 € je Schaden. Bei Verlust der Mietsache, sei es durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Raub, Veruntreuung durch Dritte usw., haftet der Mieter verschuldensunabhängig mit einer Selbstbeteiligung von 25 Prozent des Geräteneuwerts, mindestens mit 800 €, höchstens mit 10.000 € je Schaden.

## IX. Hausrecht

Unter Verzicht auf sein Hausrecht berechtigt der Mieter den Vermieter sich jederzeit Zugang zu jedem Raum zu verschaffen in welchem sich Mietsachen befinden; dies insbesondere einerseits um den Zustand und die fachmännische Handhabung der Mietsachen zu inspizieren und andererseits um bei erheblichem Verzug des Mieters zur Rückgabe (7 Tage nach vereinbartem Rückgabezeitpunkt oder länger) die Mietsachen selbstständig aus der Gewahrsame des Mieters zurückzuholen. Der Mieter verzichtet diesbezüglich ausdrücklich auf jedwede Rechtsbehelfe zum Schutz seines Haus- oder Besitzrechts (insbesondere petitorische oder possessorische Verfolgung) gegenüber dem Vermieter und gestattet diesem ausdrücklich und unwiderruflich Selbsthilfe.

## X. Höhere Gewalt

Liefer- und Listungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und/oder aufgrund unvorhergesehener Ereignisse wie z.B. Wetter, Streik der Zulieferer, Aussperrung, Materialknappheit, behördliche Anordnungen, Pandemie haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten.

## **XI. Preise**

1. Alle von uns angegebenen Preise sind, sofern nicht anders ausdrücklich angegeben, netto Preise exklusive Umsatzsteuer und sonstige Steuern oder öffentlicher Abgaben zu verstehen.
2. Der Vermieter hält sich das Recht vor, die Preise, aufgrund für die Kalkulation relevanter Kostenstellen oder zur Leistungserstellung notwendige Kosten, wie jene für Material, Energie, Transporte, Fremdarbeiten, Finanzierung etc., zu erhöhen oder zu ermäßigen.

## **XII. Verfügbarkeit der Produkte**

Unser Angebot ist freibleibend und unverbindlich. Der Vermieter behält sich das Recht vor, vom Mietvertrag zurückzutreten.

## **XIII. Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen der AGB unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit der AGB im Übrigen. Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, wird als Gerichtsstand für alle zwischen dem Mieter und dem Vermieter erwachsenden Streitigkeiten Bayreuth vereinbart. Der Vermieter ist berechtigt, die aus dem Vertrag mit dem Mieter bestehenden Rechte und Pflichten ganz oder teilweise auf ein anderes Unternehmen zu übertragen.

**Stand 03/2023**